



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Christian Magerl, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Markus Ganserer, Thomas Mütze, Dr. Martin Runge, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Artenschutz in Bayern – Bayerisches Artenschutzgesetz

A) Problem

Die Artenvielfalt nimmt in Bayern dramatisch ab. Besonders betroffen sind vor allem Insektengruppen des Offenlandes wie Wildbienen oder Schmetterlinge. Als Ursachen werden vor allem die Intensivierung der Landnutzung, der Verlust an Biotopen und der Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln genannt. Der Verlust der Anzahl und Artenvielfalt der Insekten hat gravierende Auswirkungen auf die von ihnen abhängige Tierwelt (Vögel, Fledermäuse), aber auch auf die auf Bestäubung angewiesenen Pflanzenarten. Damit entsteht auch ein erheblicher monetärer Schaden, da ein Großteil der Nutzpflanzen auf Bestäubung durch Insekten angewiesen ist.

B) Lösung

Durch ein bayerisches Artenschutzgesetz soll der Schutz der Biodiversität gestärkt werden, indem bedrohte Biotope geschützt werden und der Einsatz von Pestiziden stark reglementiert wird.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Umsetzung der Maßnahmen kann durch erhöhten Kontrollaufwand mehr staatliches Personal und Verwaltungskosten erfordern.

Gesetzentwurf

zum Artenschutz in Bayern – Bayerisches Artenschutzgesetz

§ 1 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 20 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „bewirtschaften“ die Wörter „und vorbildlich zur Umsetzung der Fachprogramme des Naturschutzes zur Verfügung zu stellen“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Bei der Bewirtschaftung soll deshalb auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet und soweit nötig die Düngung auf ein die natürliche Artenvielfalt sicherndes Maß reduziert werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
 - d) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. Art. 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Ergänzend zu § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung folgender Grundsatz der guten fachlichen Praxis zu beachten: Auf artenreichen Grünlandstandorten (altes Dauergrünland) ist ein Umbruch zu unterlassen. ²Artenreiche Grünlandstandorte liegen vor, wenn mindestens fünfzehn typische Grünlandarten ohne Berücksichtigung der Ruderalisierungszeiger wie Ackerwildkräuter oder Trittpflanzen auf Nass-, Feucht- und mittlerem (mesophilem) Grünland und seltene und gefährdete Pflanzenarten vorkommen. ³Die Anlage neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Entwässerungseinrichtungen bei Moorstandorten und Feuchtwiesen ist zu unterlassen. Änderungen bestehender Entwässerungsanlagen sind zulässig, wenn sie den Zielen der Renaturierung oder der Wiedervernässung von Moorstandorten und Feuchtwiesen dienen.“

3. Dem Art. 4 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Landschaftspläne und Grünordnungspläne sollen die Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms berücksichtigen und zur Umsetzung der sonstigen Fachplanungen des Naturschutzes beitragen.“
4. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die zuständige Behörde überwacht, dokumentiert und kontrolliert die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.“
5. Nach Art. 11 werden folgende Art. 11a und 11b eingefügt:

„Art. 11a Verbot von Pestiziden

¹Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern verboten. ²Die Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. ³Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

„Art. 11b Himmelsstrahler, Beleuchtungsanlagen

(1) Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung, die in der freien Landschaft störend in Erscheinung treten sind unzulässig.

(2) ¹Die Naturschutzbehörde kann Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung widerruflich zulassen, mit der Maßgabe, dass sie in der Zeit des Vogelzugs vom 15. Februar bis 15. Mai und vom 1. Juli bis 30. November nicht betrieben werden und wenn sie die Tierwelt nicht beeinträchtigen. ²In sonstigen Fällen kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahme bewilligen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Zulassung und Bewilligung der Ausnahme werden durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln

1. über die Anforderungen an Beleuchtungsanlagen im Außenbereich hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Tierwelt und
2. zur Zulässigkeit von Anlagen der Lichtwerbung im Außenbereich.“

6. Nach Art. 16 wird folgender Art. 16 a eingefügt:

„Art. 16a
Alleen

(zu § 29 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) ¹Alleen aus einheimischen Baumarten und artenreiche Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. ²Die Beseitigung von Alleen und artenreichen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. ³Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

(2) ¹Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. ²Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. ³Bei gegenwärtiger Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden. ⁴Sie ist der Naturschutzbehörde anschließend anzuzeigen. ⁵Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(3) ¹Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. ²Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.

(4) ¹Das Landesamt für Umwelt führt ein landesweites Kataster der nach Abs. 1 gesetzlich geschützten Alleen. ²Die geschützten Alleen sind nachrichtlich in die Regionalpläne sowie in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. ³Der Schutz nach Abs. 1 besteht unab-

hängig von den Eintragungen im Alleenkataster oder nachrichtlichen Übernahmen der Biotope.“

7. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Rechtsverordnung legt

1. die jeweiligen Erhaltungsziele, insbesondere den Schutz oder die Wiederherstellung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen und/oder prioritärer Arten und
2. erforderlichenfalls, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes,
 - a) die zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendigen Regelungen und
 - b) die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (Bewirtschaftungspläne)

fest, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Habitat-Richtlinie und der im Anhang I und im Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten entsprechen. ²Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gelten insoweit nicht als Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes, als in Bewirtschaftungsplänen nichts anderes bestimmt wird.“

8. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird bei der Nr. 5 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nrn. 6 bis 9 angefügt:

- „6. Streuobstbestände nach Maßgabe des Abs. 8,
7. Magere Flachlandmähwiesen (gemäß EU-Code 6510 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),
 8. Berg-Mähwiesen (gemäß EU-Code 6520 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),
 9. Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) [EU-Code 6440].“

b) Nach Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Das für Naturschutz zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Einzelheiten über das Verfahren zur Ermittlung und über die Veröffentlichung der gesetzlich geschützten Biotope festzulegen, in denen auch die landesspezifischen Besonderheiten gesetzlich geschützter Biotope beschrieben, Ausschlussmerkmale und – soweit erforderlich – Mindestgrößen für einzelne Biotoptypen festgelegt und die typischen Pflanzengesellschaften und -arten näher benannt werden.

(8) ¹Extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. ²Ausgenommen sind Bäume, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind. ³Durch Rechtsverordnung gemäß Abs. 7 können Einzelheiten festgelegt werden insbesondere über

1. Ausnahmen und Befreiungen,
2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Leistung von Ersatz in Geld.“

9. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. erhaltenswerte Biotop zu erfassen, zu bewerten und in Listen und Karten mit deklaratorischer Bedeutung einzutragen, die im Internet veröffentlicht werden, und die Biotopkartierung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwölf Jahren zu wiederholen,“

b) Nach der Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. die Verbreitung und das Vorkommen von Arten und deren Lebensräume zu erfassen sowie geeignete Biotopverbundbestandteile zu ermitteln, Untersuchungen ökologisch bedeutsamer Flächen durchzuführen, Schutz- und Entwicklungskonzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Bestandserfassungen wild lebender Tier- und Pflanzenarten eines bestimmten Gebiets zu erarbeiten und fortzuschreiben,“

c) Die bisherigen Nrn. 5 bis 13 werden die Nrn. 6 bis 14.

d) In der neuen Nr. 13 werden die Wörter „nach Bedarf fortzuentwickeln,“ durch die Wörter „mindestens alle zehn Jahre fortzuschreiben,“ ersetzt.

e) Im der neuen Nr. 14 werden nach dem Wort „Zeitabständen“ die Wörter „mindestens aber alle zehn Jahre“ eingefügt.

10. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. den Vorschriften nach Art. 3 Abs. 3, Art. 11a oder 11b zuwiderhandelt,“

b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 6 werden die Nrn. 3 bis 7.

c) In der neuen Nr. 3 werden nach der Angabe „BNatSchG“ die Wörter „, nach Art. 16a“ eingefügt.

d) In Nr. 6 werden nach dem Wort „bis“ die Wörter „9 bzw. Abs. 8“ eingefügt.

e) Nach der neuen Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. einen Eingriff nach § 14 BNatSchG nicht oder nicht vollständig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert,“

f) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

§ 2 Änderung

des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 wird wie folgt gefasst:

„Art. 21

Gewässerrandstreifen

(Abweichend von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG)

¹Als Gewässerrandstreifen gilt die an das Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von 10 m parallel zur Uferlinie. ²Gewässerrandstreifen dienen der Gewässerreinigung, der Biotopvernetzung sowie der Verbesserung der Morphologie der Gewässer. ³Sie dienen auch der Verbesserung des Zustandes der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. ⁴Nutzungen, die den Zwecken des Gewässerrandstreifens nach Satz 2 zuwiderlaufen, sind in diesen verboten; insbesondere sind verboten

1. der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
2. der Umbruch von Dauergrünland,
3. die Ackernutzung,
4. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere das Waschen, Reparieren, die Vornahme von Ölwechsel und das Betanken von Fahrzeugen sowie sonstige Handlungen, die eine Verunreinigung des Ufers oder des Gewässers durch wassergefährdende Stoffe, insbesondere Mineralöle und organische Lösungsmittel, verursachen können; ausgenommen vom Verbot ist der Transport auf öffentlichen und privaten Straßen und Schienen.“

2. Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „15 ha“ durch die Angabe „5 ha“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „³Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem Nationalpark, in einem Natura 2000-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet so ist eine Beschneidung unzulässig.“
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 „⁴Liegt die Beschneidung in einem Wasserschutzgebiet oder werden gesetzlich geschützte Biotop nach Naturschutzrecht betroffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die mehr als 1 ha beträgt.“
- d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.
- e) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- f) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- g) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

§ 3 Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Waldbiotopkartierung“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:
 „3. Waldbiotop durch eine Waldbiotopkartierung zu erfassen, zu bewerten und in Listen und Karten mit deklaratorischer Bedeutung einzutragen, die im Internet veröffentlicht werden.“
 - c) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Waldinventuren“ die Wörter „und Waldbiotopkartierung“ eingefügt.
2. Nach Art. 12a wird folgender Art. 12b eingefügt:

„Art 12b Biotopschutzwald

(1) Biotopschutzwald ist Wald, der dem Schutz und der Erhaltung von seltenen Waldgesellschaften sowie von Lebensräumen seltener wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere dient.

(2) ¹Zum Biotopschutzwald gehören

1. regional seltene, natürliche oder naturnahe Waldgesellschaften,

2. Tobel, Klingen, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation,
3. Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen und strukturreiche Waldränder

in der in einer Rechtsverordnung zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung. ²Der Schutz weiterer Biotope im Wald, insbesondere von natürlichen oder naturnahen Bruch-, Sumpf- und Auwäldern sowie von natürlichen oder naturnahen Wäldern trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume, richtet sich nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG.

(3) ¹Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopschutzwald führen können, sind verboten. ²Weitergehende Verbote in Rechtsverordnungen und Satzungen über geschützte Gebiete und Gegenstände nach dem Naturschutzgesetz sowie nach Art. 12a bleiben unberührt.

(4) ¹Die Pflege von Biotopschutzwald sowie von nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG besonders geschützten Biotopen im Wald erfolgt unbeschadet der besonderen Zweckbestimmung im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes nach den Vorschriften des Art. 14. ²Zulässig ist weiterhin, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Biotopschutzwälder notwendig sind.

(5) ¹Die Forstbehörde kann abweichend von § 33 Abs. 3 NatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen und unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen von den Verboten

1. des Abs. 3 und
2. des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG zulassen.

²In Naturschutzgebieten lässt die höhere Naturschutzbehörde die Ausnahmen zu. ³Die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der für die Erteilung der Ausnahme zuständigen Behörde erteilt wird.

(6) ¹Wenn dem Waldbesitzer die Beibehaltung der seitherigen Art des Biotopschutzwaldes wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sollen die Nachteile im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vertraglich bezahlt oder angemessen ausgeglichen werden. ²Vertragliche Regelungen haben Vorrang. ³Ein Ausgleich ist auch zu gewähren, wenn dem Waldbesitzer Einschränkungen im Interesse der nachhaltigen Sicherung des Biotopschutzwaldes oder die Durchführung von Maßnahmen auferlegt werden. ⁴§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gilt entsprechend.

(7) ¹Biotopschutzwald wird durch die Waldbiotopkartierung (Art. 8 Abs. 1) abgegrenzt und beschrieben sowie in Karten und Verzeichnisse mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen, die fortgeschrieben werden sollen. ²Die Karten und Verzeichnisse liegen bei der Forstbehörde und den Gemeinden zur Einsicht für jedermann aus. ³Die Forstbehörden weisen auf die Auslegung der Karten und Listen zur Einsicht für jedermann durch ortsübliche Bekanntmachung hin.

(8) Das Staatsministerium regelt das Verfahren zur Einbeziehung der nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG besonders geschützten Biotope im Wald in die Waldbiotopkartierung sowie zur Beteiligung der Waldbesitzer bei der Abgrenzung dieser Biotope durch Verwaltungsvorschrift.

(9) Die Forstbehörde teilt Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein Biotopschutzwald befindet oder ob eine bestimmte Handlung verboten ist.“

§ 4 Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes

Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840; 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 21 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird nach dem Wort „nahestehenden“ das Wort „gebietsheimischen“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ein Besatz mit gentechnisch veränderten Organismen ist untersagt.“

§ 5 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erholung“ die Wörter „, der gebietsheimischen Artenvielfalt“ eingefügt.

- b) In Satz 6 wird nach dem Wort „Wasserhaushalt“ das Wort „, Artenvielfalt“ eingefügt.

- c) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Biotopverbund zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen soll erhalten und weiter entwickelt werden, so dass er mindestens 10 % der Landesfläche umfasst.“

- d) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„Dem Schutz vom Aussterben bedrohter Arten, stark gefährdeter Arten und Arten, die nur in Bayern vorkommen (Arten, für deren Erhalt Bayern besondere Verantwortung trägt) ist im besonderen Maße Rechnung zu tragen.“

- e) Die bisherigen Sätze 8 bis 12 werden die Sätze 9 bis 13.

§ 6 Änderung des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes

Das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz (Bay-AgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 389 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 12 werden die Nrn. 4 bis 11.

2. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

- a) Nr. 8 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.
- c) Nach der Nr. 8 werden folgende Nrn. 9 und 10 eingefügt:

„9. Anlage von ökologisch und landeskulturell bedeutsamer Kleinstrukturen,

10. Erhalt und Förderung von extensiv genutztem Wirtschaftsgrünland,“

- d) Die bisherigen Nrn. 10 bis 17 werden die Nrn. 11 bis 18.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu den einzelnen Bestimmungen:****Zu § 1 Änderung des bayerischen Naturschutzgesetzes****Zu Nr. 1**

Der massive Rückgang der Insekten und in Folge der von ihnen abhängigen Vögel und Säugetiere ist ein Alarmzeichen einer sich erheblich verschlechternden Situation beim Erhalt der Biodiversität. Dem muss dringend entgegen gewirkt werden. Eine Ursache ist der Einsatz von Pestiziden. Die Bewirtschaftung öffentlicher Grundstücke soll gemäß der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand deshalb ohne Pestizide erfolgen und vorbildlich zum Schutz der Biodiversität erfolgen.

Zu Nr. 2

Artenreiche Dauergrünlandbestände werden besonders geschützt. Eine weitere Entwässerung von Moorstandorten und Feuchtwiesen wird unterbunden.

Zu Nr. 3

Die für Bayern vorliegenden Arten- und Biotopschutzprogramme werden bisher in der Landesplanung kaum wahrgenommen. Dabei enthalten sie wichtige Aussagen zu gefährdeten Arten und Lebensräume und zum Biotopverbund. In den Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen und damit in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen müssen diese Vorgaben sowie die Vorgaben der Moorentwicklungsplanung und des Auenprogrammes aber berücksichtigt werden, um dem weiteren Artenrückgang Einhalt zu gebieten.

Zu Nr. 4

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen die Gefährdung von Arten und Lebensräumen durch Eingriffe kompensieren. Leider zeigen Untersuchungen, dass aufgrund fehlender Kontrolle viele Maßnahmen gar nicht erstellt wurden oder in ihrer Funktionsfähigkeit starke Defizite aufweisen. Dieser Zustand ist dringend abzustellen, deshalb wird die behördliche Kontrolle nochmals betont und die Nichteinhaltung der Herstellung Bußgeld bewehrt.

Zu Nr. 5**Zu Art. 11a**

In den strengen Schutzgebieten für die Natur also Nationalparks, europäischen Natura 2000 – Naturschutzgebieten, nationalen Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen wird der Einsatz von Pestiziden untersagt. Diese Gebiete sind unverzichtbar für den Erhalt der Artenvielfalt, so dass der Einsatz von Pestiziden mit ihren unvermeidlichen Kollateralschäden eingestellt werden muss.

Zu Art. 11b

Himmelsstrahler und Beleuchtungsanlagen im Außenbereich wirken nachgewiesenermaßen schädlich auf viele nachtaktive Insekten und Vögel.

Seit Anbeginn der Erdgeschichte existiert der Wechsel zwischen Tag und Nacht, die Lebewesen haben sich diesem Umstand angepasst. Dieser Rhythmus sowie die jahreszeitliche Veränderung der Tageslänge in unseren Breiten sind bedeutende Informationen für viele Organismen. Werden sie durch Kunstlicht in Phasen natürlicher Dunkelheit verändert, so hat das Konsequenzen auf die Lebensfunktionen. Säugetiere, Vögel, Insekten, Amphibien, Reptilien, Fische, Pflanzen sowie die Struktur und Funktion von Ökosystemen können durch künstliches Licht negativ beeinflusst werden. Neben physiologischen Prozessen, verändert es auch das Verhalten von Organismen, was sich z. B. in Anlockung, Vertreibung oder Verlust der Orientierung äußert. Fortpflanzung, Entwicklung, Kommunikation, Nahrungssuche, Räuber-Beute-Beziehung und Aktionsradius werden in der Folge beeinträchtigt. Die Auswirkungen von Lichtverschmutzung reichen von Artenverschiebung innerhalb von Lebensgemeinschaften bis zum Aussterben von isolierten Populationen insbesondere von standorttreuen, spezialisierten und gefährdeten Arten. (Quelle: hellenot.org <http://www.hellenot.org/home/>)

Zu Nr. 6

Alleen sind in ganz Bayern mit knapp 1.150 Straßenkilometern verbreitet. Der Freistaat weist den drittgrößten Alleenbestand von Deutschland auf. Alleen sind wichtige Vernetzungsstrukturen und damit neben dem Landschaftsbild auch für den Artenschutz von hoher Bedeutung. Der spezielle Schutz der Alleen soll deren Bedeutung unterstreichen und leichtfertige Rodungen unterbinden. Auch in anderen Bundesländern ist der Alleenschutz fest in den Landesnaturschutzgesetzen verankert.

Zu Nr. 7

Für die europaweit bedeutenden Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete und die europäischen Vogelschutzgebiete werden die notwendigen Managementmaßnahmen in eine Rechtsverordnung aufgenommen und damit konkretisiert und verbindlich gemacht.

Zu Nr. 8

Die Länder können die Auswahl der gesetzlich geschützten Biotope erweitern. In Bayern ist dies besonders für die artenreichen aber stark zurückgehenden Streuobstbestände, die mageren Flachlandmähwiesen, die Berg-Mähwiesen und die Brenndolden-Auenwiesen unbedingt erforderlich. Obwohl die letzten drei Biotoptypen auch durch die Fauna-Habitat-Richtlinie Schutz genießen konnte ein dramatischer Rückgang um z. T. über 80 Prozent nicht verhindert werden. Die letzten Reste sind deshalb über die geschützten Biotope zu sichern, bei denen eine Zerstörung zumindest Bußgeld bewehrt ist.

Zu Nr. 9

Die Aufgaben des Landesamtes für Umwelt werden konkretisiert und für Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm und Rote Listen Mindestfristen für

die Aktualisierung eingeführt. Die Aktualisierung dieser Kernelemente des Biodiversitätsmonitorings wurde vernachlässigt, so dass die meisten Roten Listen inzwischen 15 Jahre alt sind und die Arten- und Biotopschutzprogramme bei 13 Landkreisen und 19 Städten älter als 20 Jahre sind.

Zu Nr. 10

Die neu aufgenommenen Verbote werden in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen. Bußgelder können bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgesprochen werden.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Zu Nr. 1

Gewässerrandstreifen sind zur Verringerung des Eintrages von Nähr- und Schadstoffen unverzichtbare Voraussetzung für die Einhaltung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die bis 2015 einen „Guten Zustand“ der Oberflächengewässer verlangt hatte. Erreicht wurde dies nur bei 15 Prozent. Gewässerrandstreifen tragen außerdem dazu bei, den Konflikt Landwirtschaft versus Biber zu entschärfen. Auch im Hochwasserfall reduzieren Gewässerrandstreifen die Schäden. Intakte Gewässerrandstreifen sind weiterhin wichtige Biotopverbundflächen und fördern damit die Biodiversität. Freiwillige Maßnahmen zum Schutz der Gewässerrandstreifen sind unzureichend und führen zu einem immensen bürokratischen Aufwand für die jeweiligen Einzelverträge. Es ist nicht einzusehen, warum gerade Bayern als einziges Bundesland keine Gewässerrandstreifen ausweist und damit den Gewässerschutz nachhaltig gefährdet.

Zu Nr. 2

Die aktuellen Vorschriften zu Beschneigungsanlagen klammern nicht einmal die wichtigsten strengen Schutzgebiete für die Natur aus. In Nationalparks, Natura 2000-Gebieten und nationalen Naturschutzgebieten haben diese Anlagen, die mit ihren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die Vegetationsstruktur und mit ihrem nächtlichen Lärm, auch Auswirkungen auf den Artenbestand und die Artenvielfalt.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Zu Nr. 1

In Bayern sind 35 Prozent der Landesfläche mit Wald bedeckt. In diesen Wäldern sind zahlreiche für die Artenvielfalt wichtige Biotope. Aber genau über diese Biotope ist nichts bekannt, da in Bayern bisher keine Waldbiotopkartierung existiert. Damit fehlen die Grundlagen um zu bewerten, ob bestimmte Waldlebensräume zurückgehen und gefährdet sind oder ob gesetzlich geschützte Wälder auch erhalten werden. Dieser anachronistische Zustand muss dringend abgestellt werden. Deshalb wird die Waldbiotopkartierung neu im Waldgesetz eingeführt.

Zu Nr. 2

Mit dem Biotopschutzwald wird eine neue Schutzkategorie eingeführt. Damit lässt sich die Bewirtschaftung naturschutzfachlich wichtiger Wälder eindeutig regeln und entsprechende Einschränkungen für die Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzer entschädigen.

Zu § 4 Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes

Der Besatz mit nicht heimischen Arten wie Signalkrebse oder Graskarpfen hat in der Folge zu erheblichen Artenschutzproblemen geführt. Deshalb soll klar gestellt werden, dass nur mit gebietsheimischen Arten besetzt werden soll. Weiterhin ist eine klare Aussage zum Verbot des Besatzes mit genmanipulierten Arten eingefügt.

Zu § 5 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Im Landesplanungsgesetz werden die Grundsätze der Raumordnung um Belange des Arten- und Biotopschutzes ergänzt. Dabei wird die Funktion der Wälder für die Artenvielfalt, eine Konkretisierung des Biotopverbundes und der besondere Schutz vom Aussterben bedrohter, stark gefährdeter und endemischer Arten eingeführt.

Zu § 6 Änderung des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes

Das Ziel und die Förderung einer flächendeckenden Landwirtschaft wird aufgegeben. Neu aufgenommen werden die spezielle Förderung der Anlage von ökologisch und landeskulturell bedeutsamen Kleinstrukturen und der Erhalt und die Förderung von extensiv genutztem Wirtschaftsgrünland.

Zu § 7 Inkrafttreten

§ 7 regelt das Inkrafttreten.